

GEMELDET

Todesfälle:

**ENZENKIRCHEN:**

Mathilde Pöcherstorfer im 93. Lebensjahr (Bild 1)



KOPFING: Margareta Koller im 87. Lebensjahr (Bild 2)

**SCHARDENBERG:**

Werner Kosch im 67. Lebensjahr (Bild 3)



SCHÄRDING: Theresia Bauer im 90. Lebensjahr (Bild 4)



SCHÄRDING: Maria Böck im 84. Lebensjahr (Bild 5)

**ST. MARIENKIRCHEN:**

Josef Stier im 85. Lebensjahr (Bild 6)

**WERNSTEIN AM INN:**

Georg Winhart im 83. Lebensjahr (Bild 7)

**WERNSTEIN AM INN:**

Cäcilia Zauner im 87. Lebensjahr (Bild 8)

**ZELL AN DER PRAM:**

Josef Gumpoldsberger im 90. Lebensjahr (Bild 9)

**ZELL AN DER PRAM:**

Maria Hellwagner im 84. Lebensjahr (Bild 10)

Wir wünschen den Angehörigen der Verstorbenen unser aufrichtiges Beileid.

Fotos: privat

Rasern auf Dauer Auto wegnehmen – geht das?

Neue Gesetzesnovelle soll es ermöglichen, Rasern das Auto dauerhaft wegzunehmen. Doch geht das rechtlich?

VON DAVID EBNER

SCHÄRDING. Anfang Dezember 2022 verkündete Umweltministerin Leonore Gewessler eine neue Novellierung der Straßenverkehrsverordnung (StVO), die sich aktuell noch in der Begutachtung befindet und folgendes vorsieht: So soll bei einer Tempoüberschreitung von mehr als 60 Stundenkilometern innerorts und mehr als 70 km/h außerorts das Fahrzeug für zwei Wochen beschlagnahmt werden. Auch der Führerschein wird abgenommen. Innerhalb der zwei Wochen sollen die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden prüfen, ob es sich um eine Wiederholungstat handelt. Kam es in der Vergangenheit bereits zu hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen, wird das Fahrzeug gänzlich beschlagnahmt. Fährt jemand mit mehr als 80 km/h im Ortsgebiet oder 90 km/h über dem Tempolimit im Freiland, soll der Pkw bereits beim ersten Vergehen dauerhaft einbezogen bleiben. Das wäre also bei 220 km/h auf der Autobahn



Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 90 km/h im Freiland könnte künftig das Auto dauerhaft beschlagnahmt werden. Foto: sdecoret_panthermedia

der Fall. Wie der ARBÖ in einer Aussendung Anfang Dezember 2022 feststellt, kann die angekündigte Novelle zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung der Autolenker führen. „Die Beschlagnahmung ist als Strafe zu werten. Daher zahlt jemand, dessen 1000-Euro-Fahrzeug beschlagnahmt wird, eigentlich

passiert mit Leasing- oder Leihautos? Das ist alles nicht wirklich zu Ende gedacht.“

„Bei Bedarf fechten wir an“

Laut Virtbauer gäbe es andere Mittel, um das Strafausmaß für Raser zu regeln. „Das Verwaltungsstrafrecht ist jenes Gesetz, das dafür eigentlich zuständig ist. Hier könnte das Strafausmaß erweitert und von der zuständigen Behörde auf den jeweiligen Einzelfall bezogen innerhalb des festgelegten Ermessungsspielraumes angewandt werden.“ Wie Virtbauer betont, werde er bei Bedarf das Gesetz anfechten. „Wir werden auf jeden Fall mit der ersten Person, die in dieser Sache zu uns kommt, den Rechtsweg beschreiten. Wenn es sein muss, gehen wir bis zum Höchstgericht.“ Doch bevor es überhaupt so weit kommt, muss abgewartet werden, ob und in welcher Form das Gesetz tatsächlich in Kraft treten wird.“



„Wenn es sein muss, gehen wir bis zum Höchstgericht.“

Foto: Ebner

PETER VIRTBAUER

viel weniger Strafe als jemand, der sein 100.000-Euro-Auto abgeben muss“, so Gerald Kumnig, ARBÖ-Generalsekretär. In dieselbe Kerbe schlägt auch der Schärddinger Rechtsanwalt Peter Virtbauer. „Das alleine verstößt ja schon gegen den Gleichheitsgrundsatz.“ Weiters sieht er einen gravierenden Eingriff in die Eigentumsrechte. „Und was

Das Wirtshaus!

bauer
wirt in steinbrunn

STRAK

HIGHLIGHT 2023: Wagyu BEEF

TAGE

Gleich reservieren
unter +43 (0)7713 / 6744
oder online





9.-19.FEB

Mo, Do ab 17 Uhr | Fr - So ganztags

Steinbrunn 2 | 4784 Schardenberg |
www.wirt-in-steinbrunn.at | Dienstag, Mittwoch Ruhetag